

 **GUT ZU WISSEN**

Gut im Studium

Die hkk Krankenversicherung für Studierende

1. Grundsätzliches

Grundsätzlich müssen in Deutschland alle Studierenden eine Krankenversicherung nachweisen. Im Rahmen der Immatrikulation wird eine aktuelle Versicherungsbescheinigung der Krankenkasse benötigt. Diese Versicherungsbescheinigung erhalten Sie von uns. Nach erfolgreicher Immatrikulation wird in der Regel die Krankenkasse von der Hochschule informiert.

2. Versicherungsmöglichkeiten

Während des Studiums gibt es unterschiedliche Möglichkeiten, krankenversichert zu sein:

- beitragsfrei im Rahmen der Familienversicherung
- als pflichtversichertes Mitglied einer Krankenkasse als Student.

3. Als Student familienversichert

Bis zum 25. Geburtstag ist grundsätzlich eine beitragsfreie Familienversicherung über die Eltern oder altersunabhängig über Ehegatten bzw. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz möglich, sofern das Gesamteinkommen nicht mehr als 455,00 Euro monatlich beträgt. Zum Gesamteinkommen zählen u. a. Einnahmen aus einer Beschäftigung, aus einer selbstständigen Tätigkeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung und Renten. Grundsätzlich endet die Familienversicherung bei Überschreitung der genannten Einkommensgrenzen.

Die Familienversicherung kann über den 25. Geburtstag für längstens 12 Monate hinaus bestehen, wenn ein freiwilliger Wehrdienst, Bundesfreiwilligendienst, freiwilliges soziales Jahr, Grundwehr- oder Zivildienst geleistet wurde.

4. Als Student pflichtversichert

Studenten, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eingeschrieben sind, werden versicherungspflichtig, wenn der Anspruch auf eine Familienversicherung nicht besteht bzw. wenn die Familienversicherung endet.

Die Krankenversicherung der Studenten (kurz: KVdS) ist nicht möglich, wenn bereits eine Versicherungspflicht als Arbeitnehmer, hauptberuflich Selbstständiger, Rentner oder aufgrund von

Arbeitslosengeld-Bezug besteht. Eine Versicherung in der KVdS ist gänzlich ausgeschlossen, wenn zuvor die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht als Student beantragt und durchgeführt wurde.

5. Beiträge

Die Beitragsberechnung zur studentischen Krankenversicherung ist gesetzlich bundeseinheitlich festgelegt.

Monatlicher Beitrag für Studenten

Krankenversicherung	76,04 Euro
Pflegeversicherung	22,69 Euro
Zusatzbeitrag der hkk 0,39 %	2,90 Euro
Gesamtbeitrag	101,63 Euro

Der monatliche Beitrag zur hkk Krankenversicherung für Studierende beträgt insgesamt 78,94 Euro. Der Betrag setzt sich aus dem Beitrag zur Krankenversicherung und dem Zusatzbeitrag zusammen.

Der monatliche Beitrag für die Pflegeversicherung beträgt 22,69 Euro.

Monatlicher Beitrag für Studenten ab dem 23. Lebensjahr ohne Kinder

Krankenversicherung	76,04 Euro
Pflegeversicherung	24,55 Euro
Zusatzbeitrag der hkk 0,39 %	2,90 Euro
Gesamtbeitrag	103,49 Euro

Mitglieder ohne Kinder, die das 23. Lebensjahr vollendet haben, zahlen einen höheren Beitrag zur Pflegeversicherung in Höhe von 24,55 Euro monatlich.

Eine monatliche Zahlweise der Beiträge für die studentische Krankenversicherung ist möglich, sofern einem Bankeinzug zugestimmt wird oder ein monatlicher Dauerauftrag eingerichtet ist. Andernfalls ist der Beitrag für das gesamte Semester im Voraus zu zahlen.



6. Ende der studentischen Pflichtversicherung

Die studentische Pflichtversicherung endet

- mit dem Semester, in dem das 30. Lebensjahr vollendet wird oder
- bei Eintritt einer Vorrangversicherung, (z. B. als Arbeitnehmer, hauptberuflich Selbstständiger, aufgrund von Arbeitslosengeld-Bezug) oder
- bei einer Exmatrikulation

7. Verlängerung der Pflichtversicherung

Eine Verlängerung der studentischen Pflichtversicherung über das 30. Lebensjahr hinaus ist nur dann möglich, wenn sich der Beginn des Studiums aus familiären oder persönlichen Gründen verzögerte (z. B. wegen Krankheit, Geburt eines Kindes und anschließender Betreuung, Erwerb einer Zugangsvoraussetzung für das Studium auf dem zweiten Bildungsweg, Pflege eines behinderten, erkrankten oder pflegebedürftigen Familienangehörigen, Arbeit an Hochschulgremien, Absolvierung des freiwilligen Wehrdienstes, Bundesfreiwilligendienstes, eines freiwilligen sozialen Jahres, des Grundwehr- oder Zivildienstes).

Ein Promotionsstudium verlängert die Krankenversicherung der Studenten nicht, da es nicht mehr zur wissenschaftlichen Ausbildung gehört. Dies gilt auch für Promotionsstudenten, die bestimmte Voraussetzungen für den Status eines Studenten erfüllen, z. B. wenn das 30. Lebensjahr noch nicht erreicht wurde. Es besteht dann die Möglichkeit, sich freiwillig bei der hkk zu versichern, sofern keine Versicherungspflicht aufgrund einer Beschäftigung vorliegt.

8. Duales Studium

Ein duales Studium verbindet die betriebliche Aus- und Weiterbildung mit einem theoretischen Hochschulstudium. Duale Studiengänge beinhalten anders als herkömmliche Studiengänge neben den theoretischen Lernphasen einen hohen Anteil an Lernphasen in betrieblicher Praxis, der abhängig von dem Studiengang und der Hochschule variiert.

Teilnehmer an dualen Studiengängen sind den Beschäftigten zur Berufsausbildung gleichgestellt und dadurch versicherungspflichtig als Auszubildende zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

9. Während des Studiums Geld verdienen

Während des Studiums sind Beschäftigungen ohne Einkommensgrenzen als sogenannter Werkstudent möglich, wenn...

- die wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als 20 Stunden beträgt (von dieser Regelung ausgenommen sind die Semesterferien: Hier kann zeitlich unbegrenzt gearbeitet werden) oder
- die wöchentliche Arbeitszeit mehr als 20 Stunden beträgt und diese überwiegend in den Abend- und Nachtstunden oder am Wochenende geleistet wird. Diese Regelung ist begrenzt auf einen Zeitraum von maximal 26 Wochen. (Das Studium muss hierbei weiterhin im Fokus stehen.)

10. Vor-, Zwischen- und Nachpraktika

Im Rahmen des Studiums sind ggf. Vor-, Zwischen- und Nachpraktika zu leisten. Dies kann Auswirkungen auf die Versicherung haben. Bei der versicherungsrechtlichen Beurteilung ist zwischen Zwischenpraktika und Vor- und Nachpraktika zu unterscheiden:

Zwischenpraktika

Sofern Zwischenpraktika in der jeweiligen Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben sind, besteht grundsätzlich keine Versicherungspflicht als Arbeitnehmer in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Die studentische Pflichtversicherung wird in dieser Zeit fortgeführt. Die Voraussetzung ist, dass der Praktikant an einer Hoch- oder Fachhochschule immatrikuliert ist. Dabei irrelevant sind die Dauer des Praktikums, die wöchentliche Arbeitszeit sowie die Höhe eines gegebenenfalls gezahlten Entgelts.

Für die Familienversicherung sind die Einkommensgrenzen zu beachten (siehe dazu Punkt 3). Werden diese Grenzen regelmäßig überschritten, so muss eine eigenständige Mitgliedschaft abgeschlossen werden: entweder als pflichtversicherter Student oder (z. B. nach Vollendung des 30. Lebensjahres) als freiwilliges Mitglied.



Vor- und Nachpraktika

Ein unentgeltliches und in der Prüfungsordnung vorgeschriebenes Vor- oder Nachpraktikum führt zur Versicherungspflicht als Praktikant, sofern der Anspruch in dieser Zeit nicht auf die Familienversicherung besteht. Die Versicherungspflicht als Praktikant besteht längstens bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres. Die Beiträge zur Pflichtversicherung als Praktikant entsprechen der studentischen Pflichtversicherung. In der Renten- und Arbeitslosenversicherung besteht ebenfalls Versicherungspflicht. Die Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung trägt der Arbeitgeber allein.

Ein entgeltliches und in der Prüfungsordnung vorgeschriebenes Vor- oder Nachpraktikum führt zur Versicherungspflicht als Arbeitnehmer, sofern es kein Minijob ist (mehr als 450,00 Euro monatlich).

11. Ausländische Studenten

Grundsätzlich müssen sich Studenten aus anderen Ländern, die in Deutschland studieren, in Deutschland auch versichern. Ausgenommen sind dabei Studenten aus EU-Staaten, die bereits in ihrem Heimatland versichert sind. Sofern diese Studenten über eine europäische Krankenversicherungskarte verfügen (EHIC), können sie damit direkt zum Arzt gehen.

12. Im Ausland studieren

Die hkk Versicherung als Student bleibt erhalten, wenn ...

- die Immatrikulation über eine zugelassene deutsche Hochschule und das Studium im Ausland an einer Hochschule erfolgt oder
- die Immatrikulation über eine zugelassene Hochschule in EU-Staaten, in der Schweiz oder in den EWR-Staaten (Island, Liechtenstein und Norwegen) erfolgt und der Hauptwohnsitz in Deutschland behalten wird

Mit der europäischen Krankenversicherungskarte (EHIC) – auf der Rückseite der hkk Gesundheitskarte – erhalten Studenten in den oben genannten Staaten alle medizinisch notwendigen Leistungen. Gerne beraten wir individuell bei Fragen dazu.

Besuchen Sie uns auch auf:



facebook.de/krankenkasse.hkk



xing.com/companies/hkkkrankenkasse

Persönliche Beratung
in den hkk-Geschäftsstellen.
Alle Infos unter
hkk.de/geschaeftsstellen

Telefonische Beratung
unter **0421 - 36550** und
0800 - 2555 444

Online immer für Sie da
auf hkk.de und
über info@hkk.de

Stand: Januar 2020
Aktuelle Infos finden
Sie auf hkk.de